

## Bescheid

### I. Spruch

1. Gemäß § 91 Abs 2 TKG 2003 wird festgestellt, dass T-Mobile Austria GmbH gegen ihre Verpflichtung gemäß § 4 Z 2 iVm § 3 Abs 1 Z 2 KostbeV verstoßen hat, indem T-Mobile Austria GmbH zumindest einem Teilnehmer, der Verbraucher iSd § 1 KSchG ist, nach dem 01.05.2012 60,- Euro übersteigende Entgelte für mobile Datendienste mit verbrauchsabhängiger Verrechnung verrechnet hat, ohne dass dieser Teilnehmer seine Zustimmung zur fortgesetzten Dienstenutzung gemäß § 3 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 Z 1 KostbeV oder einen wirksamen Verzicht nach § 7 Abs 1 KostbeV erteilt hat.
2. T-Mobile Austria GmbH wird aufgetragen,
  - 2.1 im Anlassfall RSTR [REDACTED] (Beschwerdeführer: [REDACTED], strittige Rechnungs-Nr.: [REDACTED]) hinsichtlich der den Betrag von 60,- Euro übersteigenden verbrauchsabhängigen Entgelte für Datendienste eine Gutschrift zu veranlassen sowie
  - 2.2 bei Verträgen, welche auf Basis sogenannter „Zusatzanmeldungen für Firmenkunden“ abgeschlossen werden, eine nachvollziehbare Unterscheidung dahingehend sicherzustellen, ob die jeweilige „Zusatzanmeldung“ ein Verbraucher- oder Unternehmerngeschäft iSd § 1 KSchG darstellt und dementsprechend die Anwendung der KostbeV zu gewährleisten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf neue sowie bestehende Vertragsverhältnisse gleichermaßen.
3. Die unter Pkt. 1. und 2. angeordneten Maßnahmen sind binnen 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheids umzusetzen und darüber der RTR-GmbH zu berichten.

## II. Begründung

### A. Verfahrensablauf

Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 19.7.2012 erfolgte gemäß vorangegangenen Antrag von Herrn [REDACTED] unter der Aktenzahl RSTR [REDACTED] die Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 Abs 1 Z 1 TKG 2003 gegenüber T-Mobile Austria GmbH, im Zuge dessen nachstehender Sachverhalt festgestellt wurde:

Der Beschwerdeführer war Inhaber eines Anschlusses für mobile Datendienste der T-Mobile Austria GmbH und nutzte diesen ausschließlich für private Zwecke auf Basis einer „Zusatzanmeldung für Firmenkunden“ im Rahmen eines VPN-Vertrages seines Arbeitgebers. Mit Rechnung Nr. [REDACTED] der T-Mobile Austria GmbH vom [REDACTED] wurden dem Beschwerdeführer Entgelte für die Überschreitung des monatlich inkludierten pauschalen Datenvolumens in Höhe von 130,82 EUR (inkl. USt.) vorgeschrieben. Die Verbindungen wurden vom verfahrensgegenständlichen Anschluss des Beschwerdeführers aus in Anspruch genommen. Eine Warnung vor Aufbrauch des inkludierten Datenvolumens oder vor Erreichen eines Entgeltstandes von 30,- Euro ist nicht ergangen. Auch wurde keine Sperre des Anschlusses nach Erreichen eines Entgeltstandes von 60,- Euro an verbrauchsabhängigen Entgelten durch T-Mobile vorgenommen. Es lagen keine Hinweise dahingehend vor, dass der Beschwerdeführer der fortgesetzten kostenpflichtigen Dienstenutzung gemäß § 3 Abs 2 Z 1 KostbeV zugestimmt hat.

Seitens der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH wurde T-Mobile Austria GmbH hierzu unter Hinweis auf § 2 Abs 3 KostbeV zur Stellungnahme sowie zur Vorlage ergänzender Unterlagen aufgefordert. T-Mobile Austria GmbH teilte daraufhin mit, dass auf dem übermittelten Vertragsformular klar vermerkt sei, dass es sich um eine „Zusatzanmeldung für FirmenkundInnen, Mobile Internet/Datenprodukte“ und somit um einen „Businessvertrag“ handle. Ein darüber hinausgehendes Vorbringen wurde nicht erstattet und es wurden auch keinerlei Nachweise übermittelt.

Als Ergebnis dieses Verfahrens wurde seitens der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH ein „Lösungsvorschlag“ gemäß § 122 Abs 1 letzter Satz TKG 2003 erstellt, welcher auf einen Verzicht von T-Mobile auf die strittigen Entgelte für Datenvolumina abzielte. Dieser Lösungsvorschlag wurde seitens T-Mobile mit E-Mail vom 29.1.2013 abgelehnt.

In Folge wurde von der RTR-GmbH der Beschluss gefasst, ein Verfahren nach § 91 TKG 2003 einzuleiten (ON 1).

Mit Schreiben vom 11.2.2013 (ON 10) wurde T-Mobile aufgefordert, bis 11.3.2013 ihrer Verpflichtung gemäß § 4 Z 2 iVm § 3 Abs 1 Z 2 KostbeV nachzukommen sowie gegenüber Teilnehmern im Anwendungsbereich der KostbeV, denen 60,- Euro übersteigende Entgelte für mobile Datendienste verrechnet wurden, die Verrechnung ordnungskonform zu korrigieren. Weiters wurde T-Mobile gemäß § 45 Abs 3 AVG Gelegenheit eingeräumt, bis zum 25.2.2013 zum gegenständlichen Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben.

T-Mobile nahm zu den Vorhalten mit Schreiben vom 22.2.2013 (ON 11) Stellung, stellte eine Verletzung der KostbeV in Abrede und brachte diesbezüglich zusammengefasst vor, dass Vertragspartner des verfahrensgegenständlichen Vertrages die [REDACTED] Versicherungs AG-OÖ sei, welche gemäß § 1 Abs 2 KSchG als Unternehmer einzustufen sei. Der Beschwerdeführer als Anschlussnutzer habe sich bewusst der Unternehmereigenschaft dieses Vertragspartners

bedient, um so in den Genuss vergünstigter vertraglicher Konditionen zu gelangen. Eine mögliche Opt-in-Erklärung sei weder für alle noch den verfahrensgegenständlichen Anschluss abgegeben worden. Daher seien die Bestimmungen der KostbeV nicht anwendbar gewesen und die Verrechnung von den Betrag von 60,- Euro übersteigenden Entgelten zu Recht erfolgt.

Auf Wunsch von T-Mobile fand am 3.4.2013 eine Besprechung in gegenständlicher Angelegenheit statt (ON 16), in deren Verlauf allerdings kein relevantes neues Vorbringen erstattet wurde, sondern T-Mobile vielmehr das Festhalten an ihrem bisher dargelegten Rechtsstandpunkt bekräftigte. Insbesondere wurden keine Zusagen dahingehend abgegeben, dass T-Mobile von der im Anlassfall eingehaltenen Vorgangsweise bzw. vorgetragenen Rechtsansicht in Hinkunft Abstand nehmen würde.

## **B. Festgestellter Sachverhalt**

T-Mobile betreibt ein öffentliches Kommunikationsnetz und bietet öffentliche Kommunikationsdienste über mobile terrestrische Netze an, hierunter auch Datendienste mit verbrauchsabhängiger Verrechnung (amtsbekannt).

Aus den Ergebnissen eines bei der RTR-GmbH unter der Aktenzahl RSTR [REDACTED] geführten Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 Abs 1 Z 1 TKG 2003 geht hervor, dass T-Mobile mit Rechnung Nr. [REDACTED] vom [REDACTED] (ON 7) 60,- Euro übersteigende Entgelte für mobile Datendienste mit verbrauchsabhängiger Verrechnung gegenüber dem Beschwerdeführer des vorgenannten Verfahrens zur Verrechnung gebracht hat. T-Mobile begründete dies damit, dass der verfahrensgegenständliche Anschluss auf Basis einer „Zusatzanmeldung für FirmenkundInnen, Mobile Internet/Datenprodukte“ genutzt würde und nicht der Beschwerdeführer, sondern die [REDACTED] Versicherungs AG-OÖ Teilnehmer dieses Anschlusses sei. Hinsichtlich der näheren inhaltlichen Ausgestaltung des zwischen T-Mobile und dem Beschwerdeführer bestehenden Rechtsverhältnisses konnte lediglich festgestellt werden, dass dieses als Zusatzanmeldung „für Teilnehmer der [REDACTED] mit Zahlungs- & Vertragsverantwortung“ abgeschlossen wurde. Genauere diesbezügliche Feststellungen konnten allerdings mangels Vorlage vollumfänglicher Unterlagen seitens T-Mobile nicht getroffen werden. Aufgrund der vorgelegten „Zusatzanmeldung“ steht für die bescheiderlassende Behörde jedoch fest, dass der Beschwerdeführer (zumindest) für die monatlichen variablen Entgelte T-Mobile gegenüber einstehen muss.

Die Abgabe einer Verzichtserklärung seitens des Teilnehmers gemäß § 7 Abs 1 KostbeV wurde von T-Mobile weder eingewendet noch wurden dahingehende Nachweise vorgelegt. Ebenso wurde das Vorliegen einer Opt-in-Erklärung iSd § 2 Abs 3 leg cit in Abrede gestellt.

Auf Vorhalt der RTR-GmbH, dass die gegenständliche Verrechnung gegen die Bestimmungen der KostbeV verstoße, teilte T-Mobile mit, dass Vertragspartner des verfahrensgegenständlichen Vertrages die [REDACTED] Versicherungs AG-OÖ sei, welche gemäß § 1 Abs 2 KSchG als Unternehmer einzustufen sei. Der Beschwerdeführer als Anschlussnutzer habe sich bewusst der Unternehmereigenschaft dieses Vertragspartners bedient, um so in den Genuss vergünstigter vertraglicher Konditionen zu gelangen. Eine mögliche Opt-in-Erklärung sei weder für alle noch den verfahrensgegenständlichen Anschluss abgegeben worden. Daher seien die Bestimmungen der KostbeV nicht anwendbar gewesen und die Verrechnung von den Betrag von 60,- Euro übersteigenden Entgelten sei zu Recht erfolgt.

## C. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt hinsichtlich der Verrechnung von 60,- Euro übersteigenden verbrauchsabhängigen Entgelten für mobile Datendienste nach dem 01.05.2012 durch T-Mobile gründet auf den Ergebnissen des bei der RTR-GmbH unter der Aktenzahl RSTR [REDACTED] geführten Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 Abs 1 Z 1 TKG 2003 und der Stellungnahmen von T-Mobile in diesem Verfahren (ON 11). Insbesondere aus der seitens T-Mobile übermittelten Rechnung sowie dem zugehörigen Einzelentgeltnachweis ist die im Spruch genannte verordnungswidrige Verrechnung ersichtlich.

Die von T-Mobile im Rahmen des diesem Bescheid zugrunde liegenden Aufsichtsverfahrens vorgetragene und den Feststellungen zu entnehmende Rechtsansicht beruht auf deren Stellungnahme vom 22.2.2013 (ON 11). In der Besprechung vom 3.4.2013 (ON 16) wurde von T-Mobile hierzu kein relevantes neues Vorbringen erstattet, sondern lediglich deren Rechtsstandpunkt wiederholt.

## D. Rechtliche Beurteilung

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003

§ 91 TKG 2003 lautet auszugsweise:

*„(1) Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, teilt sie dies dem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.*

*(2) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.*

[...]“

#### 1.2. Zuständigkeit der RTR-GmbH

Nach § 115 Abs 1 TKG 2003 hat die RTR-GmbH sämtliche Aufgaben, die durch das TKG 2003 und durch die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 117 TKG 2003) oder die KommAustria (§ 120 TKG 2003) zuständig ist. Da im vorliegenden Fall weder eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission gemäß § 117 TKG 2003 noch eine Zuständigkeit der KommAustria gemäß § 120 TKG 2003 zum Erlass der Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) und mit der KostbeV in Zusammenhang stehenden Aufgaben besteht, ist für die Durchführung des gegenständlichen Verfahrens gemäß § 91 TKG 2003 die RTR-GmbH zuständig. Ge-

mäß § 86 Abs 1 TKG 2003 unterliegen Kommunikationsdienste der Aufsicht der Regulierungsbehörde.

### **1.3. Aufforderung an die T-Mobile Austria GmbH gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003**

Aus den Ergebnissen eines bei der RTR-GmbH unter der Aktenzahl RSTR [REDACTED] geführten Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 Abs 1 Z 1 TKG 2003 ergaben sich für die RTR-GmbH konkrete Anhaltspunkte, dass T-Mobile gegen § 4 Z 2 iVm § 3 Abs 1 Z 2 KostbeV verstoßen haben könnte, weshalb das gegenständliche Verfahren amtswegig eingeleitet und T-Mobile mit Schreiben vom 11.2.2013 der gegenständliche Verdacht der Verletzung der KostbeV unter Hinweis auf den Sachverhalt des Anlassfalles mitgeteilt wurde. Im Zuge dieses Schreibens wurde A1 Telekom gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003 aufgefordert, den im Spruch bezeichneten Mangel längstens bis zum 11.3.2013 abzustellen sowie bis 25.2.2013 zu den Vorhalten Stellung zu nehmen.

### **1.4. Die Stellungnahme der T-Mobile Austria GmbH**

T-Mobile brachte vor, dass Vertragspartner des verfahrensgegenständlichen Vertrages die [REDACTED] Versicherungs AG-OÖ sei, welche gemäß § 1 Abs 2 KSchG als Unternehmer einzustufen sei. Der Beschwerdeführer als Anschlussnutzer habe sich bewusst der Unternehmereigenschaft dieses Vertragspartners bedient, um so in den Genuss vergünstigter vertraglicher Konditionen zu gelangen. Eine mögliche Opt-in-Erklärung sei weder für alle noch den verfahrensgegenständlichen Anschluss abgegeben worden. Daher seien die Bestimmungen der KostbeV nicht anwendbar gewesen und die Verrechnung von den Betrag von 60,- Euro übersteigenden Entgelten zu Recht erfolgt.

## **2. Zur materiellen Rechtslage**

§ 3 Abs 1 Z 2 KostbeV legt fest, dass ein Betreiber im Anwendungsbereich der KostbeV kostenlose Einrichtungen („automatische Sperre“) zur Verfügung zu stellen hat, durch die sichergestellt ist, dass gegenüber den betreffenden Teilnehmern kein höherer als der in der KostbeV für den jeweiligen Dienst normierte Höchstbetrag zur Verrechnung gelangt, es sei denn, der Teilnehmer stimmt der fortgesetzten kostenpflichtigen Dienstenutzung gemäß § 3 Abs 2 Z 1 KostbeV zu. Der Höchstbetrag für mobile Datendienste mit verbrauchsabhängiger Verrechnung (unabhängig davon, ob diese Verrechnung sofort oder erst nach Verbrauch inkludierter Pauschalvolumina erfolgt) ist in § 4 Z 2 leg cit mit 60,- Euro normiert. Zusammengefasst ergibt sich hieraus, dass bei Datentarifen, die in den Anwendungsbereich der KostbeV fallen, keine Verrechnung von 60,- Euro übersteigenden Entgelten ohne Zustimmung des Teilnehmers zur Fortsetzung der Dienstenutzung oder wirksamen Verzicht auf die Einrichtungen der KostbeV über diesen Betrag hinaus zulässig ist.

Der Beschwerdeführer selbst hat im Verfahren RSTR [REDACTED] vorgebracht, dass er den streitgegenständlichen Anschluss niemals in beruflichem Zusammenhang, sondern ausschließlich privat genutzt hätte. Gemäß § 6 Abs 2 KostbeV hat der Betreiber unabhängig von der Bezeichnung oder der Sparte des vom Teilnehmer gewählten Tarifes nachvollziehbar und schriftlich zu dokumentieren, ob das Teilnehmerverhältnis mit dem Teilnehmer in dessen Eigenschaft als Verbraucher oder Unternehmer iSd § 1 KSchG abgeschlossen wurde. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist gemäß § 2 Abs 3 KostbeV der Teilnehmer im Anwendungsbereich der KostbeV als Verbraucher zu behandeln.

Wie festgestellt, hat T-Mobile im Anlassfall (RSTR [REDACTED]) dem Beschwerdeführer nach dem Inkrafttreten der KostbeV am 01.05.2012 60,- Euro übersteigende Entgelte für mobile Datendienste zur Verrechnung gebracht, ohne dass eine Zustimmung des Teilnehmers iSd § 3 Abs 2 Z 1 KostbeV oder ein Verzicht iSd § 7 Abs 1 KostbeV vorlag. Die Teilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers wurde seitens T-Mobile im Rahmen des gegenständlichen Aufsichtsverfahrens mit der Begründung bestritten, dass Vertragspartner von T-Mobile nicht der Beschwerdeführer, sondern (ausschließlich) die [REDACTED] Versicherungs AG – OÖ sei. Es läge daher kein Verbraucher-, sondern ein Unternehmergeschäft vor.

Diese Auffassung übersieht jedoch, dass der Beschwerdeführer gemäß der seinerseits mit T-Mobile getroffenen Vereinbarung über eine „Zusatzanmeldung für FirmenkundInnen“ dieser gegenüber für die angefallenen Entgelte zu haften hat.

Aufgrund dessen muss davon ausgegangen werden, dass zwischen T-Mobile und dem Beschwerdeführer eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung des gegenständlichen Anschlusses bestehen muss, da andernfalls nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts das Bestehen eines vertraglichen Haftungsanspruches von T-Mobile gegenüber dem Beschwerdeführer nicht denkbar wäre. Zufolge der getroffenen Feststellungen ist daher im Ergebnis vom Vorliegen eines zwischen dem Beschwerdeführer, T-Mobile und der [REDACTED] Versicherung AG - OÖ bestehenden dreipersonalen Rechtsverhältnisses auszugehen. Zumal die in den Feststellungen angeführte Zusatzvereinbarung mit dem Beschwerdeführer selbst abgeschlossen wurde und der Anschluss ausschließlich für private Zwecke genutzt wurde, ist das Verhältnis Beschwerdeführer – T-Mobile als Verbrauchergeschäft gemäß § 1 KSchG anzusehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere hervorzuheben, dass die bloße Bezeichnung eines Tarifes als „Unternehmer“- oder „Verbraucher“-Tarif oder die Einordnung eines Vertrages in die Sparte „Privat- oder Businesskunde“ für die rechtliche Qualifikation des Vertrages als Verbraucher- oder Unternehmergeschäft iSd § 1 KSchG irrelevant ist (vgl. dazu nur die erl Bem zu § 6 Abs 2 KostbeV). Verbraucher gemäß § 1 KSchG ist jemand, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört; andernfalls liegt Unternehmereigenschaft vor. Hierfür genügt bereits, dass das Geschäft nur zum Teil zum Betrieb des Unternehmens gehört, zum anderen Teil jedoch Privatgeschäft ist (*Apathy in Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> V, § 1 KSchG Rz 11). Insgesamt ist für die Einordnung als Verbraucher- oder Unternehmergeschäft nach dem KSchG ausschließlich das formale Kriterium der Unternehmereigenschaft entscheidend (*Krejci in Rummel*<sup>3</sup>, KSchG § 1 Rz 1).

Im vorliegenden Fall wurden seitens T-Mobile allerdings keinerlei Nachweise dafür erbracht bzw nicht iSd § 6 Abs 2 KostbeV dokumentiert, dass kein Verbrauchergeschäft iSd § 1 KSchG vorlag, weshalb der verfahrensgegenständliche Sachverhalt vom Anwendungsbereich der KostbeV gemäß deren § 2 Abs 3 umfaßt ist.

### **3. Aufsichtsmaßnahmen nach § 91 Abs 2 TKG 2003**

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie grundsätzlich mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

Wie dargelegt, hat T-Mobile durch die dargestellte Verrechnung von 60,- Euro übersteigenden Entgelten für mobile Datendienste mit verbrauchsabhängiger Verrechnung § 3 Abs 1 Z 2 iVm § 4 Z 2 KostbeV zumindest im Anlaßfall (RSTR [REDACTED]) verletzt. Zumal T-Mobile auch auf Vorhalt dieses Mangels im Rahmen des gegenständlichen Aufsichtsverfahrens an der Behauptung der Rechtmäßigkeit der Verrechnung festhielt, waren daher Aufsichtsmaßnahmen gemäß dem Spruch dieses Bescheides anzuordnen. Dabei war zunächst einerseits die Herstellung des rechtskonformen Zustandes im Anlaßfall zu bewirken, andererseits jedoch sicherzustellen, dass in ähnlich gelagerten Fällen neuerliche Verletzungen der KostbeV unterbunden werden. Als geeignete Maßnahme hierfür käme etwa bei Neuverträgen ein auf dem Anmeldeformular neu aufzunehmender Absatz mit einer Information darüber in Betracht, dass die KostbeV auf das gegenständliche Vertragsverhältnis angewendet werde, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich der Nutzer nicht durch Ankreuzen eines Wahlfeldes am Formular für ein „Opt-out“ hinsichtlich deren Anwendung entscheidet. Hinsichtlich bestehender Vertragsverhältnisse wäre beispielsweise ein entsprechendes Informationsschreiben an die Teilnehmer mit der Möglichkeit, sich mittels Erklärung gegen die Anwendung der KostbeV zu entscheiden, denkbar.

Um eine rasche Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu erreichen, erscheint unter Berücksichtigung des für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gegebenen Zeitbedarfes eine Frist von 4 Wochen angemessen, nach deren Ablauf über die getroffenen Maßnahmen bzw. den Stand der Umsetzung derselben zu berichten ist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

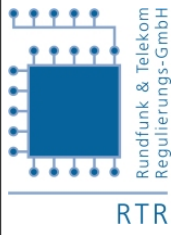
## IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 240,-- zu entrichten.

### RTR-GmbH

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH

i. V. Dr. Wolfgang Feiel  
Leiter Abt. Recht

Signaturwert	InAuvS78k8vtT8rBtlW51k+8zRwPiOrdNpMeHyZjzSfx9zHcbNe+hViBU8EOsFPPrWtfK64tXEBMhBHRMMpJxWdpQEAPLoXiYuGFTyLBKSjtJ3FINPB5GkGTG1wxQTtXdUFvRUmP49TeXmPrYWIDf4Rr414Lim0aCkVJfbtumZK/VBpGC633BvoKHU/G97DnuABtA6Duy/5xsZOhZ5g1q50NEZV2Bc50M9rr8hQHxC+vtf7hTEChsQyJnjbCBRx4ETMh/YfJshVfPW+Etaeb7FEo2D55PX4T7c7GNYQh3JLefoHRlcTvKm8TBPF1blRNY4z0Wayk7tjEDgtP+L1MSOw==	
	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-06-14T09 29:18Z
	Aussteller-Zertifkat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541785
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1 0
	Parameter	etsi-bka-moa-1 0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	